

I/2019



MEDWISSEN

STEUERRECHT

Mindestlohn 2019

RECHT

Mutterschutz in der Arztpraxis

BETRIEBSVERGLEICH

Zahnärzte

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

wieder liegt ein ereignisreiches Jahr hinter uns, das durch verschiedene rechtliche Änderungen für wahrscheinlich alle von uns auch mehr oder weniger starke Belastungen mit sich gebracht hat. Nicht mehr hören können wir die Abkürzung „DSGVO“ oder das Stichwort „Verfahrensdokumentation“. Überraschende Erkenntnisse vermittelte uns das „Geldwäschegesetz“. Man sollte aber nicht glauben, dass das neue Jahr nicht auch neue Belastungen für uns bereithält. Sehr ans Herz legen möchten wir Ihnen daher an dieser Stelle den Beitrag „Mutterschutz für Mitarbeiter in der Arztpraxis“. Insbesondere die dort geforderte Dokumentation der „Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze“ wird vielen noch nicht bekannt sein. Ob das ganze am Ende „nicht so heiß gegessen wie gekocht wird“, vermögen wir nicht ab-

zusehen. Unsere Empfehlung geht jedoch dahin, wie auch im alten Jahr die Neuerungen nicht zu ignorieren, sondern sich mit ihnen zu befassen und – soweit erforderlich – Vorkehrungen zu treffen, um nicht das Opfer irgendwelcher Sanktionen zu werden.

Wir wünschen Ihnen trotzdem eine nicht nur nutzbringende sondern auch angenehme Lektüre und alles Gute für das neue Jahr 2019, in dem wir auch wieder gerne Ihre Fragen und Anregungen annehmen und Sie mit Rat und Tat in Ihrer Praxis unterstützen wollen.

Herzlichst,



Detlef Rohwer



Alexander Gut



Jan Dischinger



Hans Barth

INHALT

| | |
|---------------------------|----|
| ● Steuerrecht | 3 |
| ● Recht | 16 |
| ● Betriebsvergleich | 26 |

01

Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2019: 9,19 €

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1.1.2017 8,84 € pro Stunde. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag im Oktober per Verordnung gefolgt.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 auf 9,19 € und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 €.

So gehts weiter

- Die Mindestlohn-Kommission hat sich am 26. Juni 2018 beraten und eine Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 auf 9,19 € und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 € empfohlen.
- Diesen Vorschlag hat die Mindestlohnkommission an die Bundesregierung gerichtet, die den neuen Mindestlohn am 31. Oktober 2018 per Verordnung festgelegt hat. Er gilt ab dem 1.1.2019.

Allgemeiner Gesetzlicher Mindestlohn

| 01.01.2015- 31.12.2016 | 01.01.2017- 31.12.2018 | 01.01.2019- 31.12.2019 | 01.01.2020- 31.12.2020 |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 8,50 € | 8,84 € (aktuell gültig) | 9,19 € | 9,35 € |

02

Tätigkeit als „Lehrarzt“ ist nicht steuerfrei

Das Einkommensteuergesetz befreit Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als u.a. Übungsleiter, Ausbilder oder ähnlichen Tätigkeiten von der Einkommensteuer. Diesen Vorteil wollten selbständig tätige Ärzte nutzen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Universität Studierende unterrichteten. Sie behandelten dazu Patienten in Gegenwart der Studierenden, um Ihnen die Umsetzung des theoretischen Wissens in der Praxis zu demonstrieren. Schlau gedacht, allerdings machte das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht den „Lehrärzten“ einen Strich durch die Rechnung. Zwar findet zusätzlich zu den Unterweisungen eine Vor- und Nachbesprechung statt, die der Ausbildung dient. Allerdings ist eine Trennung in Haupt- und Nebenberuf sowie Arzt und „Lehrarzt“ aufgrund der engen Verzahnung nicht möglich. Die Ausbildung der Studenten findet eher „en passant“ zum Hauptberuf statt.

Arztstätigkeit wegen
Behandlung an
Patienten

2019 soll über die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes entschieden werden.

03

Fiskus verlangt 6 % Zinsen – BFH kritisiert: völlig realitätsfern

Von 6 % Zinsen im Jahr können Sparer derzeit nur träumen. So hoch ist nach wie vor aber der Zinssatz, den der Staat von seinen Bürgern für Steuernachzahlungen verlangt. Zum ersten Mal äußerte jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes und setzte für ein Ehepaar die Vollziehbarkeit eines Zinsbescheides aus. 240.000 € sollten die Eheleute nach einer Außenprüfung allein an Zinsen für Steuernachforderungen zahlen. Das Urteil des BFH fällt harsch aus: „Realitätsfern“ sei die Bemessung des Zinssatzes. Angesichts des andauernden niedrigen Marktzinnsniveaus überschreite der gesetzliche Zins von 0,5 % pro Monat „den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität“. Ende 2017 hatte ein anderer Senat des BFH an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nichts auszusetzen gehabt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird übrigens für dieses Jahr erwartet.

04

Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer

Wird selbstgenutztes Wohneigentum verkauft, fallen auf den Erlös in der Regel keine Steuern an. Davon wollte nun ein Finanzamt eine Ausnahme machen – und zwar für das Arbeitszimmer, für das der Verkäufer in den Jahren zuvor stets Werbungskosten geltend gemacht hatte. Mit dem Argument, dass das Arbeitszimmer eben ein Arbeitszimmer sei und dieses deshalb nicht der Wohnnutzung diene, besteuerte es den auf das Zimmer entfallenden Veräußerungsgewinn. Das Finanzgericht Köln folgte dem nicht. Das Arbeitszimmer sei in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Eine Besteuerung stünde auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

05

Steuerermäßigung auch für Handwerkerleistungen außerhalb des Haushalts?

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Einkommensteuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, gewährt. Die Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalts erbracht werden. Begünstigt sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Handwerkerleistung eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf ein Konto des Handwerkers erfolgt. Für Barzahlungen wird keine Ermäßigung gewährt. Umstritten ist, wie der Begriff „Haushalt“ auszulegen ist. Die Grenzen des Haushalts werden regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenzen begünstigt sein. Es muss sich allerdings um Leistungen handeln, die in

unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen Anhalt hat entschieden, dass Leistungen eines Schreiners vollständig als Handwerkerleistung im Haushalt zu berücksichtigen sind, auch wenn Teilleistungen, wie z. B. die Anfertigung und Verzinkung einer Tür, in der Werkstatt des Schreiners durchgeführt wurden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

06

Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung

Eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung kann auch durch die öffentliche Hand erfolgen. Unerheblich ist, ob die öffentliche Hand die Kosten dieser Leistung durch Bescheid oder aufgrund eines zuvor geschlossenen Vertrags erhebt.

Erforderlich ist aber, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Der Haushaltsbezug ist räumlich funktional zu verstehen. Die Handwerkerleistung kann damit auch außerhalb der Grundstücksgrenze durchgeführt werden, muss aber immer noch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen stehen und diesem dienen. Darunter fallen z. B. Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse. Der Bundesfinanzhof hat zugunsten eines Grundstückseigentümers entschieden, dass der von einem Abwasserzweckverband erhobene Baukostenzuschuss für die Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung keine begünstigte Handwerkerleistung darstellt. Sein Grundstück wurde an die öffentliche Kläranlage angeschlossen. Dafür musste in der Straße eine neue Mischwasserleitung verlegt werden. Im Gegensatz zu einem direkten Grundstücksanschluss ist die Mischwasserleitung Teil des öffentlichen Sammelnetzes und es fehlt der räumlich funktionale Zusammenhang zum Grundstück.

Berücksichtigung als haushaltsnahe Handwerkerleistung nur wenn im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht

07

Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Ein Ehepaar machte eine im Dezember 2010 entrichtete Zahlung i. H. v. 3.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Zahlung hatte das Paar an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als Unterhaltszahlung geleistet. Im Mai 2011 überwies das Ehepaar dem Vater erneut 3.000 €. Das Finanzamt sah die erste Zahlung als Unterhaltszahlung für den Zeitraum von Dezember 2010 bis April 2011 an und ließ in 2010 lediglich einen anteiligen, auf Dezember 2010 entfallenden Betrag als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Unterhaltszahlungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum dienen. Zwar können auch nur gelegentliche, z. B. nur ein- oder zweimalige Leistungen im Jahr, Unterhaltsaufwendungen sein. Eine Rückbeziehung der Zahlung auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen, soweit sie zur Deckung „laufender“ Bedürfnisse für eine Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der Zahlung geleistet werden.

Hinweis: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann zu gewissen Härten führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die volle Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen durch eine zweckmäßige Wahl des Zahlungszeitpunkts sichergestellt wird.

08

Verkauf von Champions-League-Finaltickets unterliegt nicht der Einkommensteuer

Das Finanzgericht Baden Württemberg hat entschieden, dass ein Gewinn aus dem Verkauf kontingentierter und damit hochpreisiger Eintrittskarten nicht einkommensteuerbar ist.

Ein Ehepaar hatte zwei Eintrittskarten für das Finale der Champions-League 2015 in Berlin zugelost bekommen. Sie veräußerten diese über eine Ticketplattform im Internet, nachdem feststand, dass keine deutsche Mannschaft das Finale erreicht hatte. Aus dem Verkauf erzielten sie einen Gewinn von 2.500 €. Das Finanzamt wollte diesen Gewinn als privates Veräußerungsgeschäft besteuern.

Hiergegen wehrte sich das Ehepaar erfolgreich. Das Finanzgericht ordnete die Tickets als Wertpapiere ein, deren Veräußerung seit 2009 nicht mehr als privates Veräußerungsgeschäft zu erfassen ist. Wertsteigerungen von Wertpapieren werden seit 2009 durch im Einkommensteuergesetz konkret beschriebene Tatbestände erfasst. Allerdings unterfällt die Ticketveräußerung keinem dieser Tatbestände. Insbesondere liegt keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor. In einer Eintrittskarte ist nicht der Anspruch auf Geld enthalten, sondern der Zutritt zu einer Veranstaltung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Privater Ticketverkauf
kein Veräußerungs-
geschäft

09

Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Beseitigung verdeckter Mängel nach Immobilienerwerb

Auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer Immobilie führen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Baumaßnahmen, die ein Immobilienerwerber innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Objekts durchführt, führen regelmäßig zu Anschaffungskosten, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % des Gebäudewerts ausmachen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Hierunter zählen auch Renovierungsmaßnahmen, die lediglich zur Beseitigung von durch vertragsmäßigen Gebrauch des Mieters verursachten Mängeln bzw. zur Beseitigung verdeckter d. h. im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebener, jedoch bereits vorhandener Mängel durchgeführt werden. Ausdrücklich nicht zu anschaffungsnahe Herstellungskosten führen lediglich Aufwendungen für Erweiterungen sowie Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Hinweis: Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der nachweislich erst nach dem Erwerb des Objekts durch schuldhaftes Handeln eines Dritten am Gebäude verursacht worden ist, unterliegen nicht der Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

10 | **Begrenzung der 1 % Regelung auf 50 % der Fahrzeugkosten ist nicht möglich**

1% der Bruttoanschaffungskosten sind als Einnahme zu versteuern

Im Betriebsvermögen eines Immobilienmaklers befand sich ein gebraucht erworbener Pkw. Für diesen fielen im Streitjahr Gesamtkosten von rund 11.000 € an. Nach der 1 % Regelung errechnete sich ein privater Nutzungswert von 7.680 €. Da die 1 % Regelung nur für Fahrzeuge anzuwenden ist, deren betriebliche Nutzung mindestens 50 % beträgt, ging der Immobilienmakler davon aus, dass die Privatnutzung mit nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten anzusetzen sei. Er setzte in seiner Steuererklärung daher nur die Hälfte der Gesamtkosten, also 5.500 € an.

Der Bundesfinanzhof lehnte diese Argumentation ab. Die 1 % Regelung ist eine stark typisierende und pauschalierende Regelung, die der Praktikabilität und Steuervereinfachung dient. Individuelle Besonderheiten, z. B. hinsichtlich der Art und der Nutzung des Fahrzeugs, bleiben daher grundsätzlich unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat damit aber nicht die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten. Zudem ist es möglich, durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch die Anwendung der 1 % Regelung zu vermeiden.

11 | **Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei belegmäßigem Nachweis aller Aufwendungen**

Ein Arbeitnehmer eines Konzerns beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Dienstwagen die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Die dem Fahrzeug zuzuordnenden Aufwendungen konnte er nicht durch einzelne Belege nachweisen.

Die Fahrzeugkosten des umfangreichen Konzernfuhrparks wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet, sondern im Wege des Umlageverfahrens auf alle Fahrzeuge verteilt. Das Finanzgericht München lehnte die Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode ab, da der lückenlose Nachweis über die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nicht geführt worden ist. Die nur in einer Summe mitgeteilten Kosten und teilweise nicht individuell ermittelten Werte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Gesamtkosten sind insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachzuweisen. Schätzungen, auch Teilschätzungen, oder eidesstattliche Versicherungen ersetzen nicht den Belegnachweis.

12

Verteilung der einmaligen Zuzahlung eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die einmalige Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagens gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Kraftfahrzeugs zu verteilen ist. Die Zuzahlung mindere den monatlichen geldwerten Vorteil, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Dauer der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wurde.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann die Zuzahlung im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert des Fahrzeugs angerechnet werden. Danach verbleibende Zuzahlungsbeträge können entsprechend in den darauf folgenden Kalenderjahren angerechnet werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

13

Zufluss des Arbeitslohns bei Erhalt von Tankgutscheinen vom Arbeitgeber für mehrere Monate im Voraus

Werden einem Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus überlassen, gilt der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine als zugeflossen. Das ist auch dann der Fall, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung getroffen wurde, dass pro Monat immer nur ein Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 € (Sachbezugsfreigrenze) eingelöst werden darf. Das Finanzamt vertrat in einem solchen Fall die Auffassung, dass die Sachbezugsfreigrenze überschritten sei und unterwarf die Zuwendung bei Hingabe der Pauschalsteuer von 30 %.

Das Sächsische Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Der Zufluss beim Arbeitnehmer erfolgte bereits mit Übergabe des Gutscheins, da der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr darauf hatte, wie der Gutschein verwendet und wann er eingelöst wird. Die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist lediglich arbeitsrechtlich von Bedeutung und hat keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung.

Zufluss von Gutscheinen bis 44€ nur einmal im Monat

14 | Antragsvoraussetzungen zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Nach der bis Ende des Veranlagungszeitraums 2016 geltenden Gesetzesfassung bestand für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft die Möglichkeit zur Anwendung des Teileinkünfte Verfahrens, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig war.

Dies setzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht voraus, dass der Gesellschafter unmittelbar für diejenige Kapitalgesellschaft tätig geworden sein muss, für deren Kapitalerträge er den Antrag gestellt hat.

Im entschiedenen Fall war der Geschäftsführer einer GmbH zu 5,75 % an deren Muttergesellschaft beteiligt. Zwischen den Gesellschaften bestand ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Das Finanzamt sah in diesem Fall die berufliche Tätigkeit für die Tochtergesellschaft als nicht ausreichend an.

Das Gericht beschränkt das Merkmal der „beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft“ hingegen nicht auf eine Tätigkeit für die Gesellschaft, an der die unmittelbare Beteiligung besteht. Vielmehr kann es sich auch um Tätigkeiten auf der Ebene einer Tochtergesellschaft handeln, wenn der dort tätige Geschäftsführer für die Umsetzung der ihm aufgrund des Beherrschungsvertrags erteilten Weisungen verantwortlich ist.

Hinweis: Für Veranlagungszeiträume ab 2017 wurden die Antragsvoraussetzungen geändert. Demnach muss der Antragsteller durch seine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen können.

15 | Einkommensteuerrechtliche Behandlung vergeblicher Investitionen in betrügerische Modelle

Ein Anleger hatte mit verschiedenen Gesellschaften einer Gesellschaftsgruppe Verträge über den Erwerb und Betrieb mehrerer Blockheizkraftwerke (BHKW) geschlossen und die entsprechenden Kaufpreise gezahlt. Die Zahlungen finanzierte er durch die Aufnahme von Bankdarlehen. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Betrieb sollte beim Anleger liegen. Die BHKW wurden jedoch weder geliefert noch in Betrieb genommen. Stattdessen stellte sich heraus, dass die Initiatoren ein betrügerisches Schneeballsystem auf den Weg gebracht hatten. In seiner Steuererklärung machte der Anleger gewerbliche Verluste aus dem beabsichtigten Betrieb der BHKW geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die erklärten Verluste nicht, da nach seiner Auffassung keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorlagen. Hierfür hätte es einer Beteiligung der Gesellschaften am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bedurft. Dazu war es jedoch nicht gekommen.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge war aus Sicht des Anlegers davon auszugehen, dass ihm aufgrund seiner Vorauszahlungen künftig mehrere BHKW geliefert würden, mit denen er elektrischen Strom produzieren und daraus Einkünfte erzielen könne. Bei Gewerbetreibenden sind Verluste auch dann zu berücksichtigen, wenn in der Folgezeit keine Einnahmen erzielt werden.

16 | **Einnahmen aus der Aufnahme von Pflegekindern in den eigenen Haushalt**

Bis zu 6 Kindern sind die Einnahmen steuerfrei

Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für die Aufnahme von Pflegekindern in einen Haushalt über Tag und Nacht als Vollzeitpflege gewährt werden, sind einkommensteuerfreie Einnahmen. Zweck der Betreuung muss die Erziehung oder Ausbildung des zur Pflege aufgenommenen Kinds sein. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird allerdings eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit vermutet.

In einem vom Finanzgericht Berlin Brandenburg entschiedenen Fall hatte ein Erzieher einige Jahre bei ausschließlich einem Jugendlichen eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erbracht. Diese sei, so das Gericht, nicht mit der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege vergleichbar und deshalb als Erwerbstätigkeit einkommensteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

17 | **Beschränkte Steuerpflicht für nach Kanada gezahlte Rentenversicherungsleistungen**

Eine Rentnerin lebte seit 2001 in Kanada und bezog dort ihre deutsche Rente. Das deutsche Finanzamt besteuerte die Rente mit dem steuerpflichtigen Teil. Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof.

Mit Kanada besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Danach werden Ruhegehälter im Ansässigkeitsstaat (Kanada) besteuert. Sie können aber auch im Quellenstaat (Deutschland) besteuert werden, wenn die Beiträge u. a. in Deutschland steuerlich abzugsfähig waren.

Zwar modifiziert das DBA zugleich das unbeschränkte Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats auf Besteuerungsrestriktionen im Quellenstaat. Diese Regelung verdrängt aber nicht das grundsätzlich eingeräumte konkurrierende Besteuerungsrecht Deutschlands.

18 | **Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete möblierter Wohnungen**

Eine Wohnungsmiete muss mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete betragen, um als voll entgeltliche Vermietung anerkannt zu werden.

Liegt die vereinbarte Miete darunter, können Vermieter entstandene Werbungskosten nur anteilig geltend machen.

Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert vermietet, kann es zur Ermittlung der Marktmiete erforderlich sein, für die Möblierung einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof stellte hierzu folgende Grundsätze auf:

- Sieht der Mietspiegel für die überlassenen Gegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vor, ist diese Berechnung für die marktübliche Vergleichsmiete heranzuziehen.
- Lässt sich dazu dem Mietspiegel nichts entnehmen, ist ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen.
- Ist dieser nicht ermittelbar, wird auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abgestellt. Ein Möblierungszuschlag, der auf Grundlage der linearen AfA ermittelt wird, kommt nicht in Betracht. Ebenso wenig ist ein prozentualer Mietrenditeaufschlag anzusetzen.

19 |

Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Betrieben gelebte Buchungspraxis stand jüngst infrage.

Demnach werden in einem ersten Schritt die Gesamtumsätze inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausgetragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Kartenumsätze wieder ausgebucht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen.

Das BMF hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiterhin auch die zumindest zeitweise Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kas- senbestands jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

EC-Karten-Umsätze können ein formeller Mangel bei der Buchführung sein

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders.

- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

21

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen einer Gebäudeversicherung

Eine Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erwarb im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück mit aufstehender Brandruine und einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Brandversicherer des Gebäudes. Richtigerweise aktivierte die KG in ihrer Bilanz zwei Wirtschaftsgüter: den Grund und Boden mit Brandruine und die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen.

Da die von der Versicherung gezahlte Summe die Höhe der aktivierten Forderung überstieg, musste das Schleswig Holsteinische Finanzgericht entscheiden, wie der übersteigende Betrag einkommensteuerrechtlich zu behandeln ist.

Das Gericht entschied, dass es sich um einen außerordentlichen Ertrag handelt. Eine Minderung der Anschaffungskosten der Brandruine ließ es nicht zu, auch nicht die Minderung der zukünftigen Herstellungskosten für den Wiederaufbau des Gebäudes.

Zahlungen über die aktivierte Forderung hinaus sind steuerpflichtige Einnahmen

22

Finanzamt muss auf langsame Denkmalbehörde reagieren

Finanzämter müssen bestandskräftige Steuerbescheide auch Jahre nach der Festsetzung ändern, wenn der Bürger eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachreicht (im konkreten Fall war dies nach vier Jahren). Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. Erfahrungsgemäß, so die Richter, dauerten die Verfahren bei den Denkmalbehörden sehr lang. Das dürfe nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen. Seien die Finanzämter nicht verpflichtet, Steuerfestsetzungen zu ändern, wenn ein Grundlagengescheid

nachgereicht wird, würde man die Bürger um die Steuerbegünstigung für Baudenkmäler bringen. Die Revision wurde zugelassen.

23

Gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen

Schaltet der Vermieter einer Ferienwohnung einen gewerblichen Vermittler ein, ist er nicht zwangsläufig auch selbst gewerblich tätig. Allerdings kann auch bereits die Vermietung nur einer Ferienwohnung gewerblich sein, wenn die Wohnung in einem Feriengebiet in einer einheitlichen Wohnanlage liegt und Werbung und Verwaltung einer Feriendienstorganisation übertragen wurden. Die Vermietung ist mit einem gewerblichen Beherbergungsunternehmen vergleichbar, wenn die Wohnungen wie Hotel- oder Pensionsräume ausgestattet sind, für die Vermietung an wechselnde Mieter geworben wird und sie hotelmäßig (mit hotelmäßigen Zusatzleistungen) angeboten werden.

Die Aktivitäten des Vermittlers (z. B. Werbung, Organisation der Schlüsselübergabe, Abschluss der Mietverträge im eigenen Namen, Betreuung der Mieter vor Ort) sind dem Vermieter als eigene gewerbliche Vermietung zuzurechnen, auch wenn beide nicht (z. B. durch eine Beteiligung) miteinander verbunden sind und lediglich der Vermittler stellvertretend die Mietverträge mit den Feriengästen geschlossen hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg Vorpommern)

24

Keine Schenkungssteuer für Einladung zur Luxus-Weltreise

Wer seinen Freund oder seine Freundin zu einer 5-monatigen Luxuskreuzfahrt einlädt, muss darauf keine Schenkungssteuer zahlen. So urteilte das Finanzgericht (FG) Hamburg im Fall eines Mannes, der seine Lebensgefährtin auf eine 500.000-€-teure Weltumrundung zur See mitnahm. Das Finanzamt wollte für die Hälfte des Betrags, der auf die Freundin entfiel, Schenkungssteuer kassieren, wurde aber vom FG gestoppt. Begründung: Die Mitnahme sei nur als Gefälligkeit zu werten, eine Vermögensmehrung habe bei der Freundin nicht stattgefunden.

25

Labor: Mit Voldelegation droht Gewerbesteuer

Laborärzte aufgepasst! Wer den größten Teil der Untersuchungsaufträge seinen Mitarbeitern überlasst und sich nur noch um die auffälligen Befunde oder Zweifelsfälle kümmert, läuft Gefahr, seinen Status als Freiberufler zu verlieren und Gewerbesteuer zahlen zu müssen. In einem jüngst veröffentlichten Beschluss betont der Bundesfinanzhof, dass Laborärzte genauso wie behandelnde Ärzte nur dann von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn sie eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausführen. Das bedeutet in der Praxis

wie im Labor: Eine Vollelegation von Leistungen bzw. Untersuchungen auf Mitarbeiter ist nicht möglich. Zumindest muss, so die Richter, eine Mitarbeit des Laborarztes „an jedem einzelnen Auftrag durch dessen geistige Erfassung (Kenntnisnahme) und die abschließende Auswertung des Befundes erfolgen“. In dem verhandelten Fall hatte der Laborarzt nur die Aufträge persönlich begutachtet, die von seinen Mitarbeitern als möglicherweise positiv eingestuft wurden. Das waren nur etwa 10 bis 20 % der Fälle.

26

Keine Grunderwerbsteuer auf Hausinventar

Für werthaltige
Gegenstände bei
realistischem Kaufpreis

Werden zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird hierfür keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt für Gegenstände, die werthaltig sind, und wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen, entschied das Finanzgericht Köln rechtskräftig. Will das Finanzamt zum Beispiel den Wert für mitgekaufte Einbauküchen oder Markisen der Grunderwerbsteuer unterziehen, muss es laut Gericht nachweisen, dass für diese Sachen unrealistische Verkaufswerte angesetzt wurden. Dafür kann es sich aber nicht auf amtliche Abschreibungstabellen oder auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände stützen.

Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes

Erhöhte Mindest-
sprechstunden für
Vertragsärzte

Das Bundeskabinett hat am 26. September 2018 den Entwurf des sog. Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) beschlossen. Den Entwurf können Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit oder über den entsprechenden Link auf unserer Homepage www.medrechtspartner.de herunterladen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Kraft treten und ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig. Das Gesetz enthält u.a. folgende Regelungsinhalte:

Terminservicestellen:

- Terminvermittlung zu Haus- und Kinderärzten
- Bundesweit einheitliche Notdienstnummer 116117 an 24 Stunden täglich
- In Akutfällen werden Patienten auch während der Sprechstundenzeiten an Arztpraxen oder Notfallambulanzen vermittelt;
- Online-Angebot zu Terminservicestellen
- Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regelt in Richtlinien näheres zur einheitlichen Umsetzung durch die Kassenärztliche Vereinigungen.

Mindestsprechstundenangebot für niedergelassene Ärzte:

- mindestens 25 Stunden pro Woche (Hausbesuchszeiten werden angerechnet);
- Facharztgruppen der grundversorgenden und wohnortnahen Versorgung (z.B. konservativ tätige Augenärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte) müssen mindestens 5 Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten (ohne vorherige Terminvereinbarung);
- die Kassenärztlichen Vereinigungen überwachen die Einhaltung der Mindestsprechstunden.
- Extrabudgetäre Vergütung und Zuschläge:
- Erfolgreiche Vermittlung eines dringenden Facharzt-Termins durch einen Hausarzt (Zuschlag von mindestens 5 €)
- (Akut-)Leistungen für Patienten, die von der Terminservicestelle vermittelt werden
- Leistungen für neue Patienten in der Praxis (Zuschläge von mindestens 25 % auf die Versicherten- und Grundpauschalen)
- Leistungen, die in den offenen Sprechstundenzeiten erbracht werden (Zuschläge von mindestens 15 % auf die Grundpauschalen)
- Leistungen für übernommene Patienten nach Terminvermittlung durch einen Hausarzt
- „Sprechende Medizin“

Patientendaten:

- Krankenkassen müssen ihren Versicherten spätestens ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stellen und sie darüber informieren.
- Der Zugriff auf medizinische Daten der ePA wird auch mittels Smartphone oder Tablet möglich.
- Das Verfahren für die Erteilung der Einwilligung des Versicherten in die Nutzung der medizinischen Anwendungen - unter Beachtung des Datenschutzes - wird vereinfacht.

Förderung von
Landärzten**Ärzte auf dem Land**

- Obligatorische regionale Zuschläge für Ärzte auf dem Land
- Strukturfonds der KVen werden verpflichtend und auf bis zu 0,2 % der Gesamtvergütung verdoppelt; Verwendungszwecke erweitert (z.B. auch für Investitionskosten bei Praxisübernahmen, etc.)
- KVen werden verpflichtet, in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten eigene Praxen (Eigeneinrichtungen) oder mobile und telemedizinische Versorgungs-Alternativen anzubieten, wenn es zu wenig Ärzte gibt

Ob das Gesetz mit allen Bestandteilen im Bundestag bestehen bleibt, ist abzuwarten. Ob es den erwünschten Erfolg bringt, ebenfalls.

02

Keine Patienten-Zwangszuweisung durch Kassenärztliche Vereinigungen

Interessant im Zusammenhang mit dem oben dargestellten TSVG ist folgendes Urteil: Das Landessozialgericht Thüringen hat entschieden, dass die KV Thüringen Ärzten keine Patienten zwangsweise zuweisen darf. Die KV hatte einem Augenarzt im Jahr 2014 Patienten zur Behandlung zugewiesen, die zuvor vergeblich versucht hatten, in dieser oder einer anderen Praxis einen Termin zu bekommen. Gegen die Zwangszuweisung klagte der Arzt erfolgreich. Nach dem Urteil des LSG kann der Praxisinhaber durch die KV nicht zur Duldung der Zuweisung von Patienten an seine Praxis verpflichtet werden. Für die Zuweisung fehle es generell an einer Rechtsgrundlage; eine solche sei weder in der KV-Satzung noch im SGB V zu finden. (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 06.06.2018 – L 11 KA 1312/17)

03

Einsichtnahme in die Patientenunterlagen verstorbener Patienten

Wir möchten auf eine Besonderheit im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht bezüglich der Patientenakten hinweisen, die offenbar wenig bekannt ist. In § 630 g BGB ("Patientenrechtgesetz") ist folgendes geregelt: "(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 (Anm: das Recht auf Einsicht in die Patientenakte) zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht."

Schweigepflicht über
den Tod hinaus

Das heißt zunächst, dass bei einem verstorbenen Patienten die Erben und Angehörigen ein Einsichtsrecht haben, wenn sie entsprechende Gründe geltend machen. Problematisch wird dies in den Fällen, in denen der Arzt mit dem Patienten Dinge besprochen hat oder Behandlungen durchgeführt hat, von denen der Patient wollte, dass die Angehörigen davon nichts erfahren. Hier steht der Arzt in einem persönlichen Konflikt zwischen der - auch berufsrechtlich und -ethisch normierten - Loyalität gegenüber dem Patienten einerseits und der Herausgabepflicht aus § 630 g BGB andererseits.

Besonders drastische Fälle dürften im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie auftreten. Jedenfalls muss der Arzt damit rechnen, dass er letztendlich zur Herausgabe der Patientenakten an die Erben oder Angehörigen durch ein Gericht verurteilt wird.

In kritischen Bereichen wird sich der Arzt daher eventuell entscheiden, den Patienten auf diese Problematik hinzuweisen, damit der Patient nicht von der fälschlichen Vorstellung ausgeht, dass aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht seine persönlichen Geheimnisse beim Arzt für immer vor den Angehörigen verschlossen bleiben. Um die Ausnahme einer mutmaßlichen Einwilligung durch das Gericht zu verhindern, könnte der Patient ausdrücklich schriftlich beim Arzt hinterlegen, dass er die Einsichtnahme von Angehörigen auf keinen Fall wünscht.

Das OLG München hat kürzlich den Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte sogar noch auf die Krankenkassen erweitert. Nach einem Urteil vom 15.03.2018 (AZ: 1 U 4153/17) hat eine Krankenkasse auch ohne Schweigepflichtentbindung durch die Erben einer verstorbenen Versicherten einen Anspruch auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen zur Prüfung möglicher Behandlungsfehler gegenüber einem Krankenhaus oder Behandler. Der Patientenanspruch auf Einsicht der Behandlungsunterlagen steht nach dem Tod des Versicherten auch der Kasse zu, damit diese mögliche Ansprüche aus fehlerhafter Behandlung prüfen bzw. geltend machen kann. Es lag nach Auffassung des Gerichts im Interesse der verstorbenen Versicherungsnehmerin, dass solche Ansprüche verfolgt werden können; sie hätte daher mutmaßlich ihre Einwilligung erteilt.

04

Bereitschaftsdienst im Krankenhaus ist regelmäßig abhängige Beschäftigung

Auch freiberuflich tätige Honorarärzte können in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Entscheidungserheblich sind nach Auffassung des Bayerischen LSG die konkreten Vereinbarungen im Einzelfall sowie die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses.

In dem Vertrag einer Ärztin war vorgesehen, dass sie in bestimmten Zeiträumen für die Abteilung der Inneren Medizin eines Krankenhauses Dienste zu einem festen Stundenhonorar („brutto für netto“) übernehmen würde. Bereitschaftsdienste wurden ihr mit 90 % des Stundenhonorars vergütet. Die Ärztin war über das Krankenhaus haftpflichtversichert.

Das LSG sah die Klägerin abhängig beschäftigt. Sie sei gegenüber dem Personal weisungsberechtigt und dem Chefarzt oder den Oberärzten gegenüber weisungsgebunden. Sie behandle nur die vom Krankenhaus stationär aufgenommenen Patienten, aber keine eigenen. Die Arbeitszeiten seien vorab festgelegt. Sie trage kein unternehmerisches Risiko und sei in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation eingebunden. Die Unterkunft werde ihr ebenso wie die Mitarbeiterverpflegung unentgeltlich zur Verfügung

Scheinselbstständigkeit:
Arzt im Bereitschafts-
dienst

gestellt, wie auch die Berufshaftpflichtversicherung über das Krankenhaus. Angesichts dessen sei die Ärztin nicht als selbständige Ärztin zu betrachten.

(Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 22.03.2018 – 11 7 R 5059/17)

05

Honorarklage beim Allgemeinen Gerichtsstand des Patienten

Für Honorarklagen des Arztes gegen einen Privatpatienten gilt der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes des Patienten als Schuldner (so das Amtsgericht Frankfurt, Beschluss vom 11.09.2018 – 32 C 1041/18 (90)).

Der Arzt muss den Patienten also an dessen Wohnort verklagen und kann die Klage nicht an das Gericht des Praxissitzes richten. Es entspricht der gängigen Praxis, dass ein Arzt eine den Anforderungen des § 12 GOÄ genügende Rechnung nachträglich an den Patienten verschickt, die dieser dann – in den häufigsten Fällen per Überweisung – begleicht. Der Leistungsort für die geschuldete Zahlung liege damit am Wohnsitz des Patienten.

Praxistipp: In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir Sie gerne bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung Ihrer Honorarforderungen aus Privatrechnungen unterstützen. Sprechen Sie uns gerne an.

06

Praxisangestellte muss auch zur Samstagssprechstunde arbeiten

(Zahn-)Arztpraxen können eine regelhafte Samstagssprechstunde anbieten. Mitarbeiter sind in diesem Fall verpflichtet, auch an Samstagen ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Etwas anderes gilt nur, wenn arbeits- oder tarifvertraglich eine abweichende Regelung verankert wurde. Ansonsten können Mitarbeiter, die nicht zum eingeteilten Dienst am Samstag erscheinen, abgemahnt werden (so das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.02.2018 – 5 Sa 387/17).

Für eine in einer radiologischen BAG in Teilzeit beschäftigte MTA war im Arbeitsvertrag - wie durchaus üblich - vereinbart, dass sich die regelmäßige Arbeitszeit nach den praxisüblichen Sprechstunden richtet. Zudem war der Arbeitgeber berechtigt, aus dringenden betrieblichen Erfordernissen eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen. Später wurde zusätzlich geregelt, dass für Randarbeitszeiten (etwa ab 20:00 Uhr oder an Samstagen) ein Bonus gezahlt wird. Handschriftlich wurde im Arbeitsvertrag hinzugefügt: „1 pro Monat Samstag bis 14h“. Als die in der Samstagssprechstunde eingeteilte MTA später nicht zum Dienst in der Praxis erschien, erfolgte eine Abmahnung. Diese war rechtmäßig.

Auch wenn bei Vertragsschluss noch keine Samstagarbeit geleistet worden sei, durfte die BAG die Samstagarbeit später im Rahmen ihres Direktionsrechts einführen und im Rahmen billigen Ermessens auch bestimmen, welcher Arbeitnehmer an welchem Samstag die Tätigkeit zu verrichten hat.

Sonderwerberecht für Ärzte – Was ist nach aktuellem Recht erlaubt, was verboten?

Werbung durch Ärzte

Das Heilmittelwerbegesetz (HWG) aus dem Jahre 1965 („... bei Risiken und Nebenwirkungen fragen sie Ihren Arzt oder Apotheker...“) ist nach knapp 50 Jahren grundlegend reformiert worden. Dies ist für jeden Arzt praxisrelevant, da das HWG gerade nicht nur Vorschriften für die Werbung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten regelt, sondern es auch Anwendung findet für „...die Werbung für Verfahren und Behandlungen ... der Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten“). Das HWG normiert ein „Sonderwerberecht“ für alle Ärzte.

Nach der Rechtsprechung von EuGH und BGH besteht ein weiter Werbegriff. Da somit im Zweifel jede Verlautbarung gegenüber der Öffentlichkeit als Werbung anzusehen ist, sollte bei allen Maßnahmen (Anzeigen, Internetauftritten, Visitenkarten, Gastbeiträgen in Zeitschriften etc.) neben den berufsrechtlichen Vorgaben gemäß der Berufsordnung stets auch das HWG beachtet werden. Da die Vorschriften sowohl des HWG als auch der Berufsordnung sog. „Marktverhaltensregelungen“ i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG sind, können Verstöße hiergegen neben den Strafandrohungen des UWG auch nach § 8 UWG Unterlassungsansprüche von Konkurrenten, Interessenverbände oder der Ärztekammer auslösen. Bei einem möglichen Verstoß kann man es als Praxisinhaber daher mit den unterschiedlichsten „Gegnern“ zu tun bekommen, von der Ärztekammer über einen in ganz Deutschland tätigen Abmahnverein aus Berlin bis zum Kollegen vor Ort.

Kernvorschrift des Heilmittelwerbegesetzes ist § 3, wonach eine irreführende Werbung unzulässig ist. Diese allgemeine Vorschrift wird ergänzt durch die Regelung vieler Einzelsachverhalte der Werbung außerhalb der Fachkreise in § 11 und § 12. Hier hat es erhebliche Änderungen gegeben. Teilweise sind althergebrachte Regelungen ganz aufgehoben worden.

Sollten Sie wegen einer Werbemaßnahme eine Abmahnung erhalten, sollte zunächst über einen Rechtsanwalt überprüft werden, ob das vorgeworfene Verhalten überhaupt rechtswidrig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte auch keine Unterlassungserklärung abgegeben werden, sondern der Anspruch sollte zurückgewiesen werden und ggf. könnte der Rechtsanwalt eine sog. Schutzschrift bei den Gerichten hinterlegen.

Ergibt eine Prüfung, dass das Verhalten wohl rechtswidrig ist, sollte das Verhalten beendet werden. Eine Unterlassungserklärung kann nach Prüfung und Modifikation durch den Rechtsanwalt abgegeben werden.

Eine Auswahl zu den praxisrelevanten aufgehobenen oder weiter geltenden Werbeverboten:

1. Bilderwerbung in Berufskleidung

Zuvor durfte nicht geworben werden mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung. Dieses „Weißkittelverbot“ wurde bereits

mit Urteil des BGH vom 01.03.2007 gelockert, eine bloße Darstellung reichte nicht, es musste eine unsachliche Beeinflussung hinzukommen. Diese Regelung ist nunmehr jedoch vollumfänglich aufgehoben worden.

Praxistipp: Die Aufhebung betrifft ausdrücklich nur das Verbot der Eigenwerbung, Vorsicht also bei Fremdwerbung in Berufsbekleidung!

Welche Werbung ist für Ärzte erlaubt?

2. Vorher-Nachher-Bilder

Die zuvor verbotenen Vorher-Nachher-Bilder sind jetzt grundsätzlich erlaubt, aber die Darstellung auf den Bildern darf weder abstoßend noch irreführend sein.

Praxistipp: Zu beachten ist aber die Einschränkung, dass bei operativen plastisch-chirurgischen Eingriffen ohne medizinische Notwendigkeit keine Vorher-Nachher-Bilder erlaubt sind.

3. Werbung mit Gutachten

Nach bisherigem Recht durfte außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf. Diese Vorschrift wurde aufgehoben. Aber, wird jetzt mit Gutachten oder Zeugnissen geworben, müssen diese von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen stammen. Erforderlich ist ferner die Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes der Person, die das Gutachten erstellt oder das Zeugnis ausgestellt hat, sowie den Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens oder Zeugnisses.

Praxistipp: Bei Bezugnahme auf Gutachten und fachliche Veröffentlichungen die formellen Quellangaben nicht vergessen!

4. Werbung mit Krankengeschichten

Nach bisherigem Recht durfte nicht geworben werden mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf. Nach dem neuen Werberecht ist dies nunmehr grundsätzlich erlaubt, aber dies darf nicht in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen oder zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten. Da dies im Einzelfall höchst strittig sein kann, sollte Zurückhaltung bei der Darstellung von Krankengeschichten geübt werden. Zu beachten ist dabei natürlich die ärztliche Schweigepflicht gegenüber dem Patienten.

5. Werbung mit Fachbegriffen

Bislang durfte nicht mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen geworben werden, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind. Dieses Werbeverbot ist ersatzlos gestrichen worden.

6. Werbung mit Anerkennungsschreiben

Das bislang geltende Verbot der Werbung mit Anerkennungsschreiben wurde gelockert. Es darf jetzt nur dann nicht mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben geworben werden, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder

Prüfung der jeweiligen Werbemaßnahme erforderlich

irreführender Weise erfolgen. Bei der Einrichtung eines allgemeinen „Guestbooks“ auf der Homepage wird Zurückhaltung empfohlen.

7. Werbung gegenüber Kindern

Es darf weiterhin nicht geworben werden mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten.

Praxistipp: Richten Sie Werbung nicht an Kinder, sondern an deren Eltern. Werben Sie nicht in Jugendmagazinen, legen Sie keine Flyer in Schulen aus!

8. Werbung mit Preisausschreiben

Das Werbeverbot mit Preisausschreiben, Verlosungen etc. wurde gelockert. Ein Verbot besteht nur noch, sofern diese Maßnahmen oder Verfahren einer unzumutbaren oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub leisten.

9. Absolute Werbeverbote

Gemäß § 12 HWG darf bei bestimmten in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden nicht geworben werden, so z.B. bei Suchtkrankheiten (außer Nikotin), Krebs, krankhaften Komplikationen der Schwangerschaft etc.

08

Mutterschutz für Mitarbeiter in der Arztpraxis – wichtige Neuerungen ab 2019 für Praxisinhaber

Die Beschäftigten in der Arztpraxis sind laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland zu über 80% weiblich. Neuregelungen im Bereich des Mutterschutzes sind gerade für Ärzte als Arbeitgeber besonders relevant.

Die meisten im Sommer 2017 beschlossenen Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes gelten seit Januar 2018, jedoch erfolgt für einzelne Regelungen zum Januar 2019 – nach Ablauf einer Schonfrist – nunmehr das „Scharfstellen“ durch die mögliche Verhängung von Bußgeldern gegen den Arbeitgeber bei Nichtbeachtung. Aus Sicht der Arztpraxis als Arbeitgeber werden die wichtigsten praxisrelevanten Änderungen im Mutterschutzrecht dargestellt.

1. Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird. Nur bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Arbeitsrecht:
2019 neue Regeln bei
Schwangerschaft

2. Verhalten nach Mitteilung der Schwangerschaft

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

3. Dokumentation der Beurteilung

Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

- a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Bedarf an Schutzmaßnahmen
- b) die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung und
- c) das Angebot eines Gesprächs mit der Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.

Wichtig ist, dass Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation jetzt erfolgen muss, unabhängig davon, ob eine Mitarbeiterin schwanger ist oder nicht. Ebenso ist irrelevant, ob an dem zu beurteilenden Arbeitsplatz aktuell ein Mann arbeitet.

4. Rangfolge der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschäftigungsverboten

Werden unverantwortbare Gefährdungen festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:

- a) Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen umzugestalten.
- b) Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Buchstabe a) ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.
- c) Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a) noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Buchstabe b) ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.

Jeder Praxisinhaber muss Gefährdungsbeurteilung in der Praxis vornehmen

5. Neues Kündigungsverbot

Neu ist der viermonatige Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Woche der Schwangerschaftswoche unabhängig vom Gewicht des Fötus.

6. Diskrepanz Elternzeit / Beschäftigungsverbot wegen Stillzeit beachten
Vermehrt treffen wir in der Praxis statt Elternzeit ein Beschäftigungsverbot während der Stillzeit an. Was hierbei oft nicht beachtet wird: Anders als bei der Elternzeit besteht bei einem Beschäftigungsverbot ab Vollendung des 4. Monats nach Entbindung kein Kündigungsschutz mehr.

7. Aushangpflicht

In Praxen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber eine Kopie des Mutterschutzgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er das Gesetz für die Personen, die bei ihm beschäftigt sind, in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht hat.

8. Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Regelungen des Mutterschutzgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, in einigen Fällen sogar mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Arbeitsplatzbeurteilung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, wobei letztere Regelung ab dem 01.01.2019 Anwendung findet.

Praxistipp: Jedem Praxisinhaber ist zu empfehlen, jetzt unverzüglich Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentation vorzunehmen!

09

Brückenteilzeit, neue Teilzeitbefristung mit Rückkehrrecht

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz enthält ab 01.01.2019 eine neue Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung. Arbeitnehmer können ihre Vollzeitstelle vorübergehend auf gewünschten Teilzeitumfang reduzieren und später zum ursprünglichen Arbeitszeitumfang zurückkehren.

Die Reduzierung ist für 1 bis maximal 5 Jahre möglich. Der Zeitraum und Reduzierungsumfang ist festzulegen und einzuhalten. Der Arbeitnehmer hat einen Antrag beim Arbeitgeber zu stellen bis spätestens 3 Monate vor gewünschtem Beginn der Brückenteilzeit. Der Arbeitgeber muss über den Antrag bis einen Monat vor Beginn der gewünschten Reduzierung entschieden haben. Ohne Äußerung des Arbeitgebers gilt die Brückenteilzeit wie beantragt als vereinbart. Ein Antrag kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden oder wegen Überlastung. Überlastung liegt vor, wenn für zu viele Arbeitsverhältnisse Brückenteilzeit vereinbart würde.

Diese Regelung betrifft alle Unternehmen ab 45 Mitarbeiter. Beachten Sie bitte, dass hier jede Person zählt. Anders als beim Kündigungsschutzgesetz, das mit besetzten Vollzeitstellen rechnet. Für das Brückenteilzeitrecht zählt jede/r Mitarbeiter/in, gleichgültig in welchem Umfang tätig.

10

Arzthaftung: Das neue Hinterbliebenengeld

Im Juli 2017 ist eine bislang wenig beachtete neue Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden, die auch Auswirkung auf das Arzthaftungsrecht hat. Es wurde ein neuer § 844 Abs. 3 in das BGB eingefügt. Danach haben auch Hinterbliebene einen eigenen Anspruch, wenn aufgrund eines Behandlungsfehlers der Patient verstorben ist. Die Vorschrift lautet:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Eigener Schadensersatzanspruch für Hinterbliebene

Anlass für diese Regelung waren vor allem spektakuläre Massenunfälle, wie z. B. der Flugzeugabsturz einer Passagiermaschine in den französischen Alpen im März 2015. Dennoch wirkt diese Regelung genauso bei Verkehrsunfällen oder in der Arzthaftung. Das neue an der Regelung ist, dass hier ein eigener Anspruch der Hinterbliebenen besteht. Dieser soll die seelische Not der Trauenden anerkennen. Es handelt sich quasi um eine Art „Gefühlschaden“. Bisher gab es in diesen Fällen für die Hinterbliebenen nur dann ein Schmerzensgeld, wenn sie einen sogenannten Schockschaden nachweisen konnten. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich. Anspruchsberechtigt sind zunächst einmal die im Gesetz genannten Eltern, Kinder und Ehegatten. Entsprechend dürfte auch ein/eine eingetragene/r Lebenspartner/Lebenspartnerin anspruchsberechtigt sein. Darüber hinaus sind solche Personen berechtigt, die ein besonderes Näheverhältnis nachweisen können. Um diesen Anspruch durchzusetzen, muss der Anspruchsberechtigte jedoch immer die Haftung des Arztes nachweisen.

11

Weitergabe von Patientendaten durch medizinische Fachangestellte

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 11.11.2016) kann eine medizinische Fachangestellte (bzw. Arzthelferin) fristlos außerordentlich gekündigt werden, wenn sie ihre arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht dadurch verletzt, dass sie Patientendaten an eine nicht berechnigte Person weitergibt. Im Hinblick auf die Schwere eines solchen Vertragsverstoßes kann eine Abmahnung der Fachangestellten entbehrlich sein, weil sich das Vertrauen des Arbeitgebers in die Diskretion der Fachangestellten nicht wieder herstellen lässt. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine medizinische Fachangestellte Patientendaten über WhatsApp an eine Freundin geschickt.

Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch Mitarbeiter

Anmerkung: Derzeit hat die Einführung der DSGVO für große Aufregung im Hinblick auf den Datenschutz, vornehmlich im elektronischen Bereich, geführt. Vor diesem Hintergrund sollte nicht vergessen werden, dass zunächst einmal ganz profan die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch von allen Mitarbeitern der Praxis zu beachten ist. Hier wird korrektes Verhalten der Mitarbeiter häufig einfach vorausgesetzt.

Betriebsvergleich Einzelpraxis – Zahnarzt

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

| Leistungsdaten | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Fallzahl Kasse (Jahr) | | | 2.014 F | |
| Fallzahl Privat (Jahr) | | | 723 F | |
| Einnahmen je Praxis | 0 € | | 467.721 € | 100,0 |
| – Kasseneinnahmen | | | 219.059 € | 46,8 |
| – Privateinnahmen | | | 248.662 € | 53,3 |
| – sonstige Einnahmen | | | | |
| Fallwert Kasse | 0 € | | 108,78 € | |
| Fallwert Privat | 0 € | | 344,15 € | |

| Kostendaten | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|---------------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Material und Labor gesamt | | | 104.774 € | 22,4 |
| Personalkosten | | | 115.349 € | 24,7 |
| Miete gesamt | | | 21.471 € | 4,6 |
| übrige Kosten gesamt | | | 46.168 € | 9,9 |
| Abschreibungen | | | 15.606 € | 3,3 |
| Kosten gesamt | | | 303.368 € | 64,9 |

| Ertragssituation | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|-------------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Gewinn | | | 164.354 € | 35,1 |
| Cash-Flow | | | 179.960 € | 38,5 |

| Anlagevermögen | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|-----------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Buchwert gesamt | | | 37.000 € | |
| Investitionen | | | 6.800 € | 1,5 |
| Restverschuldung | | | 270.000 € | 57,7 |

| Liquidität | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|--------------------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Vorsorgeaufwand | | | 36.503 € | 7,8 |
| Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn | | | 22,21 % | |
| Liquidität Lebenshalt./Tilgung | | | 136.657 | 29,2 |
| Entnahmen nur für Lebenshalt. | | | 44.497 € | 9,5 |

| Personal | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------------------|-------------------|-------------|----------------|-------------|
| Mitarbeiter gesamt | | | 6,1 M | |
| Anzahl Zulassungen | 1 | | 1,0 | |
| Arbeitszeit Arzt (pro Woche) | | | 47 h | |

Betriebsvergleich Gemeinschaftspraxis – Zahnarzt

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

| Leistungsdaten | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------------|------------|------|-----------|-------|
| Fallzahl Kasse (Jahr) | | | 3.472 F | |
| Fallzahl Privat (Jahr) | | | 1.246 F | |
| Einnahmen je Praxis | 0 € | | 887.138 € | 100,0 |
| – Kasseneinnahmen | | | 415.494 € | 46,8 |
| – Privateinnahmen | | | 471.644 € | 53,2 |
| – sonstige Einnahmen | | | | 0,0 |
| Fallwert Kasse | 0 € | | 119,66 € | |
| Fallwert Privat | 0 € | | 378,56 € | |

| Kostendaten | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|---------------------------|------------|------|-----------|------|
| Material und Labor gesamt | | | 178.038 € | 20,1 |
| Personalkosten | | | 248.053 € | 28,0 |
| Miete gesamt | | | 32.909 € | 3,7 |
| übrige Kosten gesamt | | | 86.858 € | 9,8 |
| Abschreibungen | | | 24.406 € | 2,8 |
| Kosten gesamt | | | 570.264 € | 64,3 |

| Ertragssituation | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------|------------|------|-----------|------|
| Gewinn | | | 316.876 € | 35,7 |
| Cash-Flow | | | 341.280 € | 38,5 |

| Anlagevermögen | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------|------------|------|----------|------|
| Buchwert gesamt | | | 62.897 € | |
| Investitionen | | | 13.364 € | 1,5 |
| Restverschuldung | | | | 0 |

| Liquidität | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|--------------------------------|------------|------|----------|------|
| Vorsorgeaufwand | | | 51.302 € | 5,8 |
| Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn | | | 16,91% | |
| Liquidität Lebenshalt./Tilgung | | | 276.614 | 31,2 |
| Entnahmen nur für Lebenshalt. | | | 44.497 € | 9,5 |

| Personal | Ihre Werte | in % | Absolut | in % |
|------------------------------|------------|------|---------|------|
| Mitarbeiter gesamt | | | 6,1 M | |
| Anzahl Zulassungen | 1 | | 2,0 | |
| Arbeitszeit Arzt (pro Woche) | | | 47 h | |

**Kanzlei für Medizinrecht
Barth und Dischinger
Partnerschaft**

Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564433
und
Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de
www.medrechtpartner.de

WWW.MEDWISSEN.info

**Rohwer & Gut
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6
23556 Lübeck
Fon: 0451 48414-0
Fax: 0451 48414-44
und
Holtener Straße 94
24105 Kiel
Fon: 0431 564430

Freizeichnung: Der Inhalt von MEDWISSEN wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der Inhalt von MEDWISSEN kann die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalls nicht ersetzen.

info@rohwer-gut.de
www.rohwer-gut.de